

Zusicherung zum Informationsaustausch und zur Geheimhaltung („Zusicherung“)

des

[Name und Daten des Bieters]

- nachfolgend „Bieter“ genannt -

gegenüber der Gemeindeverwaltung Neuhaus-Schierschnitz, vertreten durch Verwaltungsleiter Sven Heinze, Schierschnitzer Straße 9, 96524 Neuhaus-Schierschnitz

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

Präambel

Der Bieter beteiligt sich an der Ausschreibung der Gemeinde betreffend der „Ausschreibung der Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz über eine Konzession zum Bau und Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeits-Breitbandnetzes im Gemeindeggebiet“. Der Bieter erhält von der Gemeinde Daten, die er ggf. zur eventuellen Erstellung eines Teilnahmeantrages und eines Angebots benötigt. Die bereitgestellten Daten (nachstehend „Vertrauliche Informationen“) sind streng vertraulich, sie sind geheim zu halten. Durch die vorliegende Zusicherung verpflichtet der Bieter zur Geheimhaltung Vertraulicher Informationen gegenüber der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt, gibt der Bieter gegenüber der Gemeinde folgende Zusicherung ab:

1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Zusicherung sind alle technischen und kommerziellen Informationen, insbesondere:
 - a. Projektspezifische Geodaten des Ausbaugebiets
 - b. Geodaten der Gebäude-Umringe
 - c. Adressdaten
2. Der Bieter verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen streng vertraulich im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses zu behandeln und nur für Zwecke der Erstellung ei-

nes Teilnahmeantrages oder Angebots zu verwenden und zu verwerten. Der Bieter sichert insbesondere zu, Vertrauliche Informationen nicht Dritten zugänglich zu machen und nur denjenigen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern offenzulegen, die durch die Zielsetzung der Zusammenarbeit zwingend davon Kenntnis erlangen müssen. Diese Personen sind entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Insbesondere auch eine Weitergabe an die Presse ist untersagt.

3. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit entfällt, soweit die vertraulichen Informationen
 - a) der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
 - b) der Öffentlichkeit nach Mitteilung ohne Verletzung dieser Zusicherung bekannt oder allgemein zugänglich werden.

Die Beweislast für die Anwendbarkeit einer der vorgenannten Ausnahmen obliegt demjenigen, der sich auf diese beruft.

4. Der Bieter wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die gleiche Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener vertraulicher Informationen zugrunde legt.
5. Mit dieser Zusicherung ist keine Verpflichtung verbunden, Informationen auszutauschen oder jedwede weitergehende Zusicherungen einzugehen.
6. Bei schuldhafter Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haftet der Bieter auf Ersatz des bei der Gemeinde entstandenen Schadens. Eine schuldhafte Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung durch den Bieter wird unterstellt, wenn die Gemeinde den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Bieters an Dritte gelangt sind. Der Bieter ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.

Der Bieter haftet gleichermaßen für Verhalten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen und seiner Unterauftragnehmer, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis gemäß § 831 Abs. 1, Satz 2 BGB antreten zu können.

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die durch diese Zusicherung auferlegten Geheimhaltungsverpflichtungen unterwirft sich der Bieter einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.100,- Euro. Jeder Monat einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gilt als neuer Verstoß. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt; die Vertragsstrafe ist auf einen weiteren Schaden anzurechnen.

7. Die Verpflichtungen aus dieser Zusicherung treten mit Unterschrift des Bieters in Kraft. Die Pflichten gelten auf unbestimmte Zeit. Gibt der Bieter im Ausschreibungsverfahren keinen Teilnahmeantrag und/oder kein Angebot ab, so hat er sämtliche erhaltenen vertraulichen Informationen unaufgefordert und unverzüglich zu löschen. Er übermittelt der Gemeinde einen Nachweis über die Löschung. Im Falle einer Zuschlagserteilung an den Bieter verwendet der Bieter die Vertraulichen Informationen unter Beachtung der vorliegenden Zusicherung ausschließlich insoweit, als dies für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist. Werden die Vertraulichen Informationen zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt, wird der Bieter die Vertraulichen Informationen unverzüglich löschen und der Gemeinde einen Nachweis über die Löschung übermitteln.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Zusicherung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Zusicherung im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird dann durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung

entspricht. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

Gerichtsstand ist Sonneberg.

....., den

(Bieter)